

FDP Kreisverband Stormarn

Jerbeker Straße 10a
22941 Bargteheide
E-Mail: kreisvorstand@fdp-stormarn.de

16. April 2026

Sehr geehrte Parteifreundinnen und Parteifreunde,

wir laden Sie zu einer

Wahlkreismitgliederversammlung

**30. Mai 2026, 12:00 Uhr,
im Rathaus Reinbek, Hamburger Str. 5 -7, 21465 Reinbek**

zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin der Freien Demokratischen Partei für den Wahlkreis Nr. 30 (Stormarn-Süd) für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag 2027.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Schreibens.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freue ich mich und verbleibe mit

freundlichen Grüßen

Oscar Radunski
Kreisvorsitzender
FDP-Stormarn

Tagesordnung der Wahlkreismitgliederversammlung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der Stimmberechtigung
- TOP 3 Wahl des Versammlungsleiters und zwei Beisitzer
- TOP 4 Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- TOP 5 Wahl einer Vertrauensperson und deren Stellvertreter
- TOP 6 Benennung von zwei Mitgliedern zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
über die schriftliche und geheime Wahl des Bewerbers/der Bewerberin
- TOP 7 Wahl einer Zählkommission
- TOP 8 Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für den Wahlkreis Nr. 30
- TOP 9 Verschiedenes

Hinweise zur Wahlkreismitgliederversammlung:

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt für die Wahl des/der Wahlkreisbewerbers/in sind alle Parteimitglieder, die am Tage der Wahlkreismitgliederversammlung wahlberechtigt zum Schleswig-Holsteinischen Landtag sind. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 (1) des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung innerhalb und außerhalb des Landes haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und die in einer Gemeinde des Wahlkreises einen Wohnsitz nach den melderechtlichen Gesetzen innehaben.

Wählbarkeit:

Als Wahlkreisbewerber kann nur gewählt werden, wer am Tage der Landtagswahl seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes ist, an diesem Tage das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.